



EINWOHNERGEMEINDE GELTERKINDEN

**BADEORDNUNG
HALLEN-FREIBAD
GELTERKINDEN**

(IN KRAFT SEIT 27. AUGUST 2018)

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf § 70a Abs. 1 Gemeindegesetz folgende Badeordnung Hallen-Freibad Gelterkinden:

Diese Badeordnung stellt im Interesse aller Badegäste sicher, dass das notwendige Mass an Sicherheit, Hygiene und Sauberkeit jederzeit gewährleistet ist. Sie ist von allen Badbesuchern einzuhalten. Mit dem Entrichten des Eintrittsgeldes erklärt sich der Badegast mit der vorliegenden Badeordnung einverstanden.

Art. 1 Generelles

- ¹ Den Anordnungen des Badpersonals ist in jedem Fall Folge zu leisten.
- ² Das Badpersonal kann bei wiederholten Zuwiderhandlungen gegen die Badeordnung oder bei Missachtung der Anordnungen des Badpersonals einen sofortigen Verweis aus dem Hallen-Freibad Gelterkinden (HFG) und / oder ein befristetes oder unbefristetes Zutrittsverbot aussprechen.
- ³ Bei Unfällen, Beschädigungen, Verunreinigungen oder anderen ausserordentlichen Situationen ist der Bademeister unverzüglich zu verständigen.
- ⁴ Bei Benutzung der Anlagen durch Gruppen hat die verantwortliche Person für den geordneten Badebetrieb zu sorgen und die Teilnehmenden ständig zu überwachen.
- ⁵ Fundgegenstände sind dem Badpersonal abzugeben.

Art. 2 Zutritt

- ¹ Kinder unter 12 Jahren dürfen das HFG nur in Begleitung einer volljährigen Person (ab dem 18. Geburtstag) betreten und unter deren Aufsicht im HFG verweilen.
- ² Kinder bis 12 Jahre dürfen das HFG gegen Vorweisung eines gültigen Wassersicherheitschecks (WSC) alleine betreten und darin bis 18.00 Uhr verweilen. Sofern sie an einem geleiteten offiziellen Kurs teilnehmen, entfällt diese Einschränkung.
- ³ Kinder unter 10 Jahren haben keinen Zutritt zum Saunabereich.
- ⁴ Kinder von 10 - 15 Jahren dürfen nur in Begleitung einer volljährigen Person in den Saunabereich.

⁵ Tiere sind in der ganzen Anlage nicht gestattet.

Art. 3 Eintritt

¹ Eine Einzelkarte berechtigt nur zum einmaligen Betreten des Bades.

² Gelöste Punktekarten werden nicht zurückgenommen. Der Preis für verlorene Punktekarten wird nicht zurückerstattet. Persönliche Saison- oder Jahreskarten können ersetzt werden.

³ Der Eintritt ins Hallen- und ins Freibad ist bis 30 Minuten, in der Sauna bis 1 Stunde vor Betriebsschluss möglich.

⁴ Alle Gäste müssen das HFG spätestens 15 Minuten nach Betriebsschluss verlassen haben.

⁵ Bei einem Erlass eines Zutrittsverbotes wird eine allfällige vorhandene 10er-, Saison- oder Jahreskarte umgehend gesperrt. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung für die nicht mehr benutzbare Abonnementsdauer. Ebenso erfolgt grundsätzlich keine Rückerstattung von allfällig bezahlten Mieten.

Art. 4 Verhalten in den Garderoben

¹ Die Garderoben sind kein Aufenthaltsraum und dienen ausschliesslich dem Wechseln der Kleider.

² Kleider, Schuhe usw. sind in den Garderoben-Kästchen zu deponieren oder einzuschliessen und nach dem Badbesuch wieder vollständig zu entfernen.

³ Das HFG übernimmt keine Haftung für die deponierten oder eingeschlossenen Gegenstände.

Art. 5 Kleidung und Hygienevorschriften

¹ Das gründliche Duschen vor der Benützung des Bades ist obligatorisch.

² Der Nasszonenbereich (Duschen, Toiletten, Schwimmhalle und -becken) darf nur in Badkleidung und mit Badetuch betreten werden.

³ Die Badebekleidung darf das sittliche Empfinden nicht verletzen.

⁴ Das Tragen von Burkinis (zweiteilige Badebekleidung für Frauen, die bis auf Gesicht, Hände und Füße den gesamten Körper bedeckt) ist nicht erlaubt.

⁵ Das Tragen von Unterwäsche ist im Wasser nicht erlaubt.

⁶ Windeln dürfen im Hallenbad nur auf den Wickeltischen in der Garderobe gewechselt werden und sind in die dafür vorgesehenen Behältnisse zu entsorgen.

⁷ Haarentfernung und -färbung sind nicht gestattet.

Art. 6 Konsumation

¹ Das Konsumieren von Alkohol und Drogen jeglicher Art ist im HFG verboten.

² Das Konsumieren von Ess-, Trink- und Rauchwaren in den Garderoben, im Beckenumgang des Freibades und im Nasszonenbereich ist verboten.

³ Kaugummis sind im ganzen Areal verboten.

⁴ Für das Entsorgen des Abfalls stehen Abfallbehälter und für Raucher/Innen Aschenbecher zur Verfügung. Der Platz ist vor dem Verlassen der Anlage aufzuräumen.

Art. 7 Verhalten im Wasser

¹ In den Schwimmbahnen gilt grundsätzlich Rechtsverkehr (Kreisverkehr hintereinander).

² Das seitliche Einspringen in die Schwimm- und Sprungbecken ist verboten.

³ Nichtschwimmern ist der Zutritt zu den Schwimmerbereichen untersagt.

⁴ Schwimmhilfen wie „Flügeli“, Schwimmringe usw. sowie Schnorchel und Tauchflossen sind nur im Plansch- respektive Nichtschwimmerbecken und nicht im Schwimmer- und Sprungbecken erlaubt.

⁵ Das Benutzen von Luftmatratzen, Schwimminseln oder ähnlichen Gegenständen ist während dem regulären Badbetrieb nicht gestattet.

⁶ Das Benutzen der Rutschbahn ist nur im Rahmen der Weisungen auf der Hinweistafel an der Rutschbahn gestattet. Stauen, Aufstehen, Anhalten, in Gruppen rutschen usw. werden im Wiederholungsfall mit dem Verweis aus der Anlage bestraft.

⁷ Nach dem Springen vom Sprungbrett ist die Sprunggrube unverzüglich zu verlassen.

⁸ Tauchen mit Atmungsgeräten ist nur mit Bewilligung der Betriebsleitung gestattet.

Art. 8 Verhalten in der Anlage

¹ Das benutzen von Bild- und Tonaufzeichnungsmaterial ist grundsätzlich nicht gestattet. Der Badmeister erteilt in Ausnahmefällen eine Bewilligung.

² Das störende Abspielen von elektronischen Unterhaltungsgeräten ist nicht gestattet.

³ Ballspiele sind nur in den dafür vorgesehenen Bereichen erlaubt (Volleyballfeld, Fussballwiese).

⁴ Es dürfen in der ganzen Anlage keine Wurfspielzeuge aus hartem Material benutzt werden.

⁵ Im Schwimmerbecken sind keine Wurfspielzeuge erlaubt. Im Plansch- und Nichtschwimmerbecken dürfen ausschliesslich Soft-Bälle (z.B. keine Tennisbälle) verwendet werden.

Art. 9 Verhalten in der Sauna

¹ Der ganze Saunabereich ist ein Nacktbereich. Das Tragen von Badebekleidung ist nicht erlaubt.

² Das gründliche Duschen vor der Benützung des Saunabereichs ist obligatorisch.

³ Individuelle Aufgüsse mit eigenen Mitteln oder ätherischen Ölen sind nicht erlaubt. Diese werden regelmässig durch das Badpersonal durchgeführt.

⁴ Die Ruhe im Ruheraum wie auch in den Saunakabinen ist einzuhalten.

⁵ Smartphones oder andere elektronische Geräte sind im ganzen Saunabereich nicht erlaubt.

⁶ Aus hygienischen Gründen wird empfohlen, mindestens zwei verschiedene Badetücher für den Saunabesuch zu benutzen. Das eine soll in der Saunakabine gebraucht werden, damit kein Schweiß aufs Holz kommt, das andere sollte genügend gross sein um damit den ganzen Liegestuhl abzudecken.

Art. 10 Inkrafttreten / Aufhebung bestehenden Rechts

Diese Badeordnung tritt per sofort in Kraft und ersetzt die Verordnung über den Betrieb des Hallen- und Freibades (Betriebsordnung) vom 19. Januar 2009.

Vom Gemeinderat mit GRB Nr. 378 vom 27. August 2018 beschlossen.

Gemeinderat Gelterkinden

Die Präsidentin:

sig. Christine Mangold-Bürgin

Der Verwalter:

sig. Christian Ott